Richtlinien der Hochschulstadt Idstein für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 14. April 2025)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Hochschulstadt Idstein fördert auf Antrag die Kinder- und Jugendarbeit der im Stadtbereich ansässigen Vereine und gemeinnützigen Vereinigungen. Diese Förderung soll als Würdigung der Arbeit im Rahmen der allgemeinen Jugendpflege gelten sowie zur Aktivierung der jugendpflegerischen Betätigung beitragen.

1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderungsrichtlinien müssen von der Antragstellerin/dem Antragsteller anerkannt werden. Die Auszahlungen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

1.3 Bei der Bewilligung von Förderungsmitteln wird vorausgesetzt, dass die Antragstellerin/der Antragsteller auch alle weiteren ihnen zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpfen (Eigenleistungen, Kreiszuschüsse, Landeszuschüsse, Zuschüsse von Dachorganisation o. ä.).

1.4 Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind alle schulpflichtigen Kinder ab dem Eintritt in die 1. Klasse bis hin zu Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Förderung der Jugendbegegnung und der außerschulischen Bildung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Jugendbegegnung und Jugenderholung mit dem Ziel, die Jugendgemeinschaft zu stärken und den Erfahrungsaustausch unter den Jugendlichen zu fördern. Dies sind:

a) Maßnahmen mit Übernachtung (Zeltlager, mehrtägige Ausflüge, Städtereisen, Auslandsfahrten und sonstige mehrtägige Freizeitaktivitäten),

b) Aktionsprogramme und Ferienbetreuungen vor Ort ohne Übernachtung.

2.2 Gefördert werden auch Bildungsseminare für Jugendgruppen zur außerschulischen Bildung. Diese Veranstaltungen müssen ein bestimmtes Thema behandeln und unter fachlicher Anleitung durchgeführt werden. Die Veranstaltung muss allen Kindern und Jugendlichen der betreffenden Altersgruppe offenstehen.

2.3 Jeder Verein und jede gemeinnützige Vereinigung erhält für eine

- wie in Punkt 2.1 a) beschriebene Maßnahme mit Übernachtung 4,00 Euro pro Tag und jugendlichem Teilnehmenden mit Wohnsitz in Idstein,
- für eine wie in Punkt 2.1 b) und Punkt 2.2 beschriebene Maßnahme ohne Übernachtung 3,00 Euro pro Tag und jugendlichem Teilnehmenden mit Wohnsitz in Idstein.

Für jeweils 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern (Wohnsitz hierbei nicht relevant) wird zusätzlich eine betreuende Person über 21 Jahren gefördert. Die Förderungshöchstdauer beträgt 16 Tage.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Maßnahme mindestens 2 Tage dauert und
- mindestens 6 Kinder oder Jugendliche im Sinne von Punkt 1.4 daran teilnehmen

2.4 Bei einer nationalen oder internationalen Jugendbegegnung in Idstein erhält der gastgebende Idsteiner Verein/die gastgebende Idsteiner gemeinnützige Vereinigung pro Tag und jugendlichem Gast von außerhalb 3,00 Euro.

2.5 Der Förderungshöchstbetrag für alle unter Punkt 2 aufgelisteten Freizeitmaßnahmen ist auf 1.000,00 Euro festgelegt.

3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Jugendarbeit

3.1 Förderungsfähig sind im Sinne dieser Richtlinien auch Seminare für die Schulung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften in der Jugendarbeit. Diese Seminare müssen von Fachleuten durchgeführt werden und sollen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Jugendarbeit dienen.

3.2 Bei mindestens 6 Schulungsstunden pro Tag werden Schulungslehrgänge (Tagesveranstaltungen und Wochenendlehrgänge) mit 10,00 Euro pro Tag und Idsteiner Teilnehmerin/Teilnehmer bezuschusst.

3.3 Die Honorarkosten für Referierende können bei den Fortbildungsseminaren für ehrenamtliche und nebenamtliche Kräfte der Jugendarbeit sowie bei den Veranstaltungen für Jugendgruppen zur außerschulischen Bildung mit bis zu 50 %, jedoch maximal 100,00 Euro für die gesamte Bildungsmaßnahme übernommen werden.

4. Antragsverfahren

Der Antrag für eine wie in den Punkten 2.1, 2.2, 2.4 und 3 beschriebene Maßnahme ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Amt für Soziales, Jugend und Sport der Hochschulstadt Idstein zu stellen.

Dies ist entweder per E-Mail an die Abteilung Jugendpflege (Antragsformular und Teilnehmerliste werden zugesendet) oder auch direkt über die Homepage der Hochschulstadt Idstein/Rathaus Online möglich.

5. Beihilfen für die Ausstattung von Jugendräumen und Material für die Jugendarbeit/Material zur Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen

5.1 Für die Ausstattung von Jugendräumen können den Idsteiner Vereinen und Idsteiner gemeinnützigen Vereinigungen für die Anschaffung von

- Bau- und Renovierungsmaterialien,
- schöpferischem Material und Zubehör (Spiele, Bastelmaterial),
- audiovisuellen Hilfsmitteln (Technik)

Zuschüsse in Höhe von 25 % der Kosten, jedoch max. 250,00 Euro pro Jahr gewährt werden.

5.2 Zur Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen benötigtes Zubehör und Material (z. B. für Zeltlager und Fahrten), welches bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre lang verwendet werden kann und dessen Einzelbeschaffungspreis über 100,00 Euro liegt, wird einmalig mit 25 % der Kosten, jedoch mit maximal 300,00 Euro pro Jahr bezuschusst.

Beihilfen gemäß Punkt 5.1 und Punkt 5.2 sind im Vorfeld der Anschaffung schriftlich zu beantragen. Dies ist entweder per E-Mail an die Abteilung Jugendpflege (Antragsformular wird zugesendet) oder auch direkt über die Homepage der Hochschulstadt Idstein/Rathaus Online möglich. Die Verwaltung gibt die schriftliche Zusage zur Förderung. Die Bezuschussung erfolgt nach der Einreichung der Quittungen durch den Antrag stellenden Verein/die gemeinnützige Vereinigung.

6. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Hochschulstadt Idstein

6.1 Jugendgruppen im Sinne von Punkt 1.1, die bei öffentlichen Veranstaltungen der Hochschulstadt Idstein unentgeltlich mitwirken (Auftritt), erhalten eine Anerkennung in Höhe von 50,00 Euro.

7. Weitere Förderungsmöglichkeiten

7.1 Zur Förderung der eigenen Jugendarbeit können Vereine und sonstige gemeinnützige Vereinigungen auch andere Beihilfe erhalten. Über diese Anträge sowie über Anträge die den Förderhöchstbetrag von 1.000,00 Euro pro Maßnahme überschreiten, entscheidet im Einzelfall der Magistrat der Hochschulstadt Idstein.

8. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2025 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vom 27. November 2009 außer Kraft.

Idstein, den 23. April 2025

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez. (L.S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister